

# **S a t z u n g**

## **der Gemeinde Iffezheim**

### **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Gehwegen in der Gemeinde Iffezheim**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 09.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen im Ortsgebiet Iffezheim.
- (2) Straßen i.S. dieser Satzung sind Straßen, Wege (einschließlich Gehwege),
- (3) Plätze und Staffeln, soweit sie dem öffentl. Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).

#### **§ 2**

##### **Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht:

- 1 wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn die Straßenverkehrsordnung die Sondernutzung besonders zulässt;

2. wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist und diese Genehmigung oder Erlaubnis erteilt ist (die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten);
3. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich auch nachträglich, Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Der Erlaubnisinhaber hat bei Widerruf, Einschränkung oder Rücknahme der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.

(4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sowie des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3**

#### **Antragsverfahren**

(1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig bei der Gemeinde Iffezheim -Ordnungsamt-, zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Zeichnungen, Pläne, textliche Beschreibung oder sonstige erforderliche Unterlagen zulegen.

## § 4

### Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses (Anlage), das Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Baulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Baulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, so sind Gesamtgebühren im Rahmen sämtlicher Gebührenordnungen, die zur Anwendung kommen, zu erheben.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

(3) Soweit die Gebühren nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreiten, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

Bei der Berechnung der Gebühr ist von der Zeiteinheit auszugehen, die für den Gebührenschuldner am günstigsten ist.

(4) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

(5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.



## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist

- a) der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger
- b) der Sondernutzungsberechtigte
- c) wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt
- d) wer die Sondernutzung ausübt, auch ohne hierzu berechtigt zu sein.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Wird für zunächst unerlaubte Sondernutzungen nachträglich die Erlaubnis erteilt, dann wird auch für die Zeit vor der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Gebühr erhoben. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für die folgenden Jahre jeweils zum 2. Januar eines jeden Jahres.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

(3) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Jahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres ohne besondere Anforderung fällig.

(4) In den Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nach zu entrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

## **§ 7**

### **Gebührenerstattung**

Wird die erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt oder endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, so wird die Gebühr oder ein entsprechender Teil der Gebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 € auf Antrag erstattet. Der Erstattungsantrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beendigung der Befugnis zu stellen. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

## **§ 8**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Für Sondernutzungsgebühren sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, wenn diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Iffezheim, den 13.05.2005

Peter Werler  
Bürgermeister